

Robert Bosch Aktiengesellschaft

Einkaufsbedingungen (Stand 02/2022)

Anwendbar für alle Standorte der Robert Bosch Aktiengesellschaft und alle mit ihr verbundenen Unternehmen in Österreich.

1. Allgemeines

Für alle unsere Einkäufe und Bestellungen gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen; Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, Werkunternehmers bzw. Dienstleisters (nachfolgend: Lieferant) erkennen wir nur insoweit an, als die Bedingungen mit unseren übereinstimmen oder wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Waren, (Werk-)leistungen, (Werk-)lieferungen oder Dienstleistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung, selbst wenn die Annahme oder Bezahlung in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Vertragsbedingungen des Lieferanten erfolgt.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe, ihre Änderungen und Ergänzungen sowie Änderungen des zugrunde liegenden Vertrags einschließlich dieser Einkaufsbedingungen und dem Schriftformerfordernis selbst bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für allfällige Kündigungen.
- 2.2. Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen und dieser Schriftformklausel - bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- 2.3. Die Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung im Sinne von Emails oder Telefax erfüllt.
- 2.4. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 2.5. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt.
- 2.6. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung sind durch den Lieferanten zu bestätigen und werden vollinhaltlich verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen nach Übermittlung ausdrücklich widerspricht.
- 2.7. Es gelten die Verpackungsvorschriften sowie das Logistikhandbuch der Robert Bosch GmbH (einschbar unter <https://www.bosch.com/company/supply-chain/information-for-business-partners/#logistics-regulations-and-standards>“Logistics Supplier Manual”).
- 2.8. Für Werk- und Dienstleistungen gelten die ergänzenden Einkaufsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen der Robert Bosch GmbH (einschbar unter <https://www.bosch.com/company/supply-chain/information-for-business-partners/#purchasing-terms-and-conditions> “Global Supplementary Terms & Conditions”).

3. Lieferung

- 3.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware am Bestimmungsort. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DAP oder DDP gemäß Incoterms 2020) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
- 3.2. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nichts anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.
- 3.3. Bei Nichteinhaltung der Erfüllungszeit oder des Bestimmungsortes verpflichtet sich der Lieferant an uns eine Konventionalstrafe in Höhe von 5% des vereinbarten Bruttoeinkaufspreises bzw. – werklohes pro Arbeitstag für die Dauer der nicht ordnungsgemäßen Leistungserbringung zu entrichten. Unabhängig hiervon sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Zuwarten einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und von dritter Seite Ersatz zu schaffen. In jedem Fall können wir neben der Konventionalstrafe den Ersatz eines diese übersteigenden Schadens geltend machen. Uns von Gesetzes wegen weitere zukommende Rechte bleiben hiervon unberührt.
- 3.4. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich unsere bestellende Abteilung schriftlich zu benachrichtigen.
- 3.5. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden vertraglichen oder gesetzlichen Ersatzansprüche.
- 3.6. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.
- 3.7. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen beweiskräftigeren Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 3.8. Werkleistungen und –lieferungen bedürfen einer Abnahme in Anwesenheit des Lieferanten. Falls die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme der Werkleistung (Werklieferung) für die Überprüfung derselben auf Mängel erforderlich ist, erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss des Testlaufs.
- 3.9. An Software (Computerprogrammen), die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, erhalten wir das Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 40 a ff Urheberrechtsgesetz).
- 3.10. An solcher Software (Computerprogrammen) einschließlich Dokumentation haben wir auch das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.
- 3.11. Für Software gelten die ergänzenden Einkaufsbedingungen für Software der Robert Bosch GmbH sowie die ergänzenden Einkaufsbedingungen für Produkte hinsichtlich Open Source Software (beide einschbar unter <https://www.bosch.com/company/supply-chain/information-for-business-partners/#purchasing-terms-and-conditions> “Global Supplementary Terms & Conditions”).

4. Höhere Gewalt

- 4.1. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Annahme des Vertragsgegenstandes.
- 4.2. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf erheblich verringert hat.

5. Versandanzeige und Rechnung

Es gelten die Angaben in unseren Bestellungen und Lieferabrufen. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer und unserer Liefer- und Bestellnummer an die jeweils aus der Bestellung oder sonstigen Auftragsgrundlagen ersichtliche Anschrift zu legen; sie darf nicht den jeweiligen Sendungen beigelegt werden. Wird sie dennoch der Sendung angeschlossen, gilt sie als nicht zugegangen.

6. Preisstellung und Gefahrenübergang

Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise geliefert benannter Lieferort „Frei Frachtführer“ (FCA gemäß Incoterms® 2020) einschließlich Verpackung, Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur erfolgten Beladung der Ware auf ein durch uns oder unseren Beauftragten bereitgestelltes Transportmittel bzw. je nach Vereinbarung, bis zu dem Ort, an den die Ware auf-tragsgemäß zu liefern ist.

7. Zahlungsbedingungen

Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb von 60 Tagen ab Fälligkeit der Entgeltforderung und sowohl Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung als auch der Annahme des Vertragsgegenstandes. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

8. Mängelrüge, Gewährleistung, Garantie

- 8.1. Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Zahlungen gelten nicht als Genehmigung des Vertragsgegenstandes. Für Mängel des Vertragsgegenstandes, gleichgültig ob sie sofort oder später erkennbar sind, sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt gerügt werden, haftet der Lieferant für die Dauer der Garantie- bzw. Gewährleistungsfrist in der Weise, dass wir unbeschadet darüber hinausgehender gesetzlicher Rechtsbehelfe, insbesondere konkurrierender Schaden-ersatzansprüche, berechtigt sind, nach unserer Wahl kostenlosen Austausch, kostenlose Verbesserung, einen angemessenen Preisnachlass oder ganze oder teilweise Wandlung auch bei Geringfügigkeit des Mangels zu fordern. Der Austausch und die Verbesserung haben unverzüglich nach unserer Aufforderung zu erfolgen. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, sind wir mangels Nachkommen unserer Aufforderung sofort berechtigt, den Austausch oder die Verbesserung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Das Recht auf Gewährleistung verjährt nach drei Jahren. Entstehen uns infolge eines mangelhaften Vertragsgegenstandes etwa im Zusammenhang mit der Reparatur

oder dem Ersatz des Vertragsgegenstandes Kosten und Aufwendungen, die wir billigerweise machen durften, insbesondere Kosten und Aufwendungen für die Sortierung, für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, für die Untersuchung und Analyse des Mangels, sowie Kosten für das Hinzuziehen externen oder eigenen Personals, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen, es sei denn er weist nach, dass er den Mangel nicht zu vertreten hat.

- 8.2. Die Mängelrüge unterbricht die Verjährungsfrist für den gesamten, den Mangel beinhaltenden Vertragsgegenstand. Nach Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.
- 8.3. Werden wir infolge eines Mangels – aus welchem Rechtsgrund und zu welchem Zeitpunkt auch immer – von unseren Kunden in Anspruch genommen, so verpflichtet sich der Lieferant, uns in dem Umfang, wie wir selbst als Folge der Inanspruchnahme leistungspflichtig geworden sind, Ersatz zu leisten, wenn wir die Inanspruchnahme binnen sechs Monaten ab eigener Leistungserbringung infolge Inanspruchnahme dem Lieferanten außergerichtlich anzeigen. Den Lieferanten trifft die Beweislast, dass er mangelfrei geliefert hat.
- 8.4. Der Lieferant ist verpflichtet, ausschließlich Produkte zu liefern und Werkstoffe zu verwenden, die in seinem freien, von Pfandrechten unbeschränkten Eigentum stehen und an denen keine Schutzrechte Dritter bestehen, die die Nutzung durch uns ausschließen oder beeinträchtigen. Der Lieferant hält uns hinsichtlich allfälliger Eigentums-, Pfandrechts-, Lizenz- oder sonstiger Ansprüche Dritter in Bezug auf den Vertragsgegenstand schad- und klaglos. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, uns auf Aufforderung unverzüglich die für die Verteidigung gegen derartige Ansprüche Dritter benötigten Informationen und Dokumente den Vertragsgegenstand betreffend zu übergeben. Der Lieferant wird die Freiheit von fremdem geistigem Eigentum in Bezug auf den Vertragsgegenstand durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Recherchen zu fremdem geistigem Eigentum, unterstützen und uns entsprechende Dokumente und Analysematerialien auf Anfrage zur Verfügung stellen.
- 8.5. Alle durch Werkleistungen und/oder –lieferungen und/oder Dienstleistungen des Lieferanten entstandenen urheberrechtlichen Nutzungsrechte, gewerbliche Schutzrechte und schutzrechtsähnliche Rechtspositionen an dem Vertragsgegenstand sowie an allen anderen, im Rahmen dieses Vertrages herbeigeführten Arbeitsergebnissen gehen ohne weiteres Entgelt mit ihrer Entstehung auf uns über. Sie stehen in räumlicher, zeitlicher und inhaltlich unbeschränkter Weise ausschließlich uns zu und können ohne Zustimmung des Lieferanten erweitert, übertragen, überarbeitet, angepasst, geändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden, wobei der Lieferant uns das Recht einräumt, patentfähige Entwicklungsergebnisse zum Patent anzumelden.
- 8.6. Für einen innerhalb der Verjährungsfrist verbesserten Vertragsgegenstand beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen, sobald der Lieferant erfolgreich die Verbesserung vorgenommen hat und wir den Vertragsgegenstand nach der Verbesserung vorbehaltlos übernommen haben.
- 8.7. Soweit Automobilhersteller als Kunden von uns ein Referenzmarktverfahren oder ein ähnliches in der Automobilindustrie übliches Verfahren zur Feststellung und Abrechnung von Gewährleistungsfällen aufgrund der Mangelhaftigkeit unserer Produkte uns gegenüber anwenden, findet dieses Verfahren auch auf das Verhältnis zwischen Lieferant und uns gleichfalls Anwendung, sofern der Mangel auf Produkte des Lieferanten zurückzuführen ist.
- 8.8. Der Lieferant hat das Verschulden seiner Zulieferer wie eigenes Verschulden zu vertreten.

9. Produkthaftung

- 9.1. Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn der Lieferant nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 9.2. Der Lieferant übernimmt in den Fällen des Punktes 9.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- 9.3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.4. Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, werden wir den Lieferanten unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, wobei den Lieferanten die Beweislast trifft, dass der gelieferte Vertragsgegenstand mangelfrei war, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion.

10. Ausführung von Arbeiten

- 10.1. Der Lieferant hat, wenn er oder ihm zurechenbare Personen in Erfüllung des Vertrages Arbeiten an unserem Werkgelände ausführen,
 - die geltenden Gesetze und Vorschriften, darunter insbesondere jene des Arbeitnehmerschutzgesetzes (ASchG),
 - die geltenden nationalen und subsidiär europäischen anwendbaren technischen Standards und Normen, insbesondere jene, die dem Arbeitnehmerschutz dienen, und im Hinblick auf elektrische Anlagen insbesondere die Elektroschutzverordnung 2012 und die ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01 „Betrieb von elektrischen Anlagen“, samt darin erwähnter normativer Verweisungen als Mindestanforderung,
 - unsere betrieblichen Regelungen und
 - die für das Betreten und Verlassen der Produktionsstätten bestehenden Vorschrifteneinzuhalten und zu erfüllen.
- 10.2. Die Haftung für Unfälle, die dem Lieferanten zurechenbaren Personen auf unserem Werkgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder krass grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.
- 10.3. Der Lieferant verpflichtet sich, spätestens mit seinem verbindlichen Anbot oder mit seiner Auftragsbestätigung von seinen Mitarbeitern einen Teamleiter, der gleichzeitig auch die Funktion des Arbeitsverantwortlichen gegenüber seinen Mitarbeitern wahrnimmt, sowie einen Sicherheitskoordinator, der für die Festlegung und Umsetzung der in der ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01 vorgesehenen Maßnahmen zur Absicherung des Gesundheitsschutzes und der Arbeits- und Anlagensicherheit durch den Lieferanten verantwortlich ist, uns gegenüber schriftlich namhaft zu machen. Der Sicherheitskoordinator des Lieferanten hat insbesondere die Auswirkung der Arbeiten auf die elektrischen Anlagen oder Teilen davon eigenständig zu beurteilen, eine eigenständige elektrotechnische Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen, die

Schnittstellen, die notwendige Arbeitsmethode und die Sicherheitsmaßnahmen festzulegen sowie die Verfügbarkeit von Einrichtungen, Werkzeugen und Ausrüstungen sicherzustellen und eine wiederkehrende Überprüfung vorzunehmen, ob die vor Beginn der Arbeiten festgelegten Sicherheitsmaßnahmen ausreichend sind, um eine Personengefährdung der eigenen Mitarbeiter sowie unserer Mitarbeiter und eine Gefährdung unserer Anlagen auszuschließen.

- 10.4. Dem Sicherheitskoordinator des Lieferanten obliegt insbesondere die Koordination mit einem allfälligen Anlagenverantwortlichen von uns in allen Fragen der Arbeits- und Anlagensicherheit und des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.
- 10.5. Sofern erforderlich, sind auch Lagepläne und Einlinienschalpläne, mit darin eingetragenen freigeschalteten/geerdeten/unter Spannung stehenden Anlagenteilen und Beschreibungen der geplanten Arbeitsvorgänge und -abläufe, etc. (Begleitdokumentation) vom Teamleiter des Lieferanten an den Anlagenbetreiber, Anlagenverantwortlichen oder unseren Arbeitsverantwortlichen zu übergeben.
- 10.6. Der Lieferant sichert weiters zu, dass er die für die allfällige arbeitsteilige Leistungserbringung erforderliche Sicherheitskoordination, insbesondere jene gemäß § 8 ASchG, als Holschuld gegenüber uns selbst und eigenständig wahrnimmt.
- 10.7. Bei Verstößen des Lieferanten oder dessen Zulieferers gegen die Sicherheitsbestimmungen, insbesondere jener betreffend Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes und jener betreffend den Betrieb von elektrischen Anlagen, sind die zuständige Ansprechperson sowie unsere Führungskräfte, insbesondere der Anlagenverantwortliche und Arbeitsverantwortliche - unbeschadet der Verpflichtung des Lieferanten, selbst für die erforderlichen Maßnahmen des Arbeits-, Gesundheitsschutzes sowie Verkehrs-, und Ordnungsvorschriften und seine Überwachung zu sorgen – befugt, aber nicht verpflichtet, alle oder einzelne Mitarbeiter des Lieferanten des Betriebsgeländes zu verweisen. Weiters sind wir nach unserem Ermessen berechtigt, für jeden Verstoß eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EUR 10.000,00 geltend zu machen, wobei die Geltendmachung eines höheren Schadens ausdrücklich vorbehalten bleibt. Der Lieferant ist zur Zahlung dieser Vertragsstrafe bei erster Aufforderung durch uns verpflichtet.
- 10.8. Wir behalten uns ferner vor, Mitarbeiter des Lieferanten und bei besonders schweren oder wiederholten Verstößen - insbesondere bei nicht rechtzeitiger schriftlicher Namhaftmachung eines Teamleiters und/oder Sicherheitskoordinators - den Lieferanten von allen weiteren Tätigkeiten für uns auszuschließen und/oder das bestehende Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzukündigen. In diesem Fall ist der Lieferant für sämtliche daraus entstehende Schäden und Kosten ersatzpflichtig. Jeder Anspruch des Lieferanten uns gegenüber ist mit dem Entgelt beschränkt, das für jene Leistungen zusteht, die bis zum Zeitpunkt der Leistungseinstellung oder der vorzeitigen Vertragsauflösung durch uns vom Lieferanten bereits erbracht worden sind.
- 10.9. Der Lieferant erklärt, aus solchen von uns ergriffenen Maßnahmen zur Durchsetzung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes keine Ersatzansprüche geltend zu machen.
- 10.10. Alle Mitarbeiter des Lieferanten oder dessen Subunternehmer, die im Rahmen eines Auftrages von uns für diesen tätig werden, sind durch den Lieferanten entsprechend der jeweiligen Gefahren auszuwählen und ausreichend zu unterweisen.
- 10.11. Der Lieferant verpflichtet sich, bei Arbeiten im spannungsfreien Zustand oder in der Nähe von unter Spannung stehenden Teile einer elektrischen Anlage ausschließlich Elektrofachkräfte oder

elektrotechnisch unterwiesene Personen einzusetzen. Hierüber sind vom Lieferanten schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die uns auf einmaliges Anfordern bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung vorzulegen sind.

10.12. Mit der Annahme des Auftrages stimmt der Lieferant zu, dass das zur Erledigung des Auftrages eingesetzte Personal des Lieferanten von uns stichprobenartig auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des ArbeitnehmerInnenschutzes, insbesondere des ASchG sowie deren Verordnung und der ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01 überprüft werden kann, obwohl hierfür keine Verpflichtung unsererseits besteht.

10.13. Unfälle, die sich auf dem Werksgelände ereignen, sind uns sofort zu melden.

11. Beistellung, Formen- oder Modelländerung, Zeichnungen

11.1. Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen (nachfolgend: Fertigungsmittel) bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit der Lieferant für uns innehat.

11.2. Von uns dem Lieferanten überlassene oder vom Lieferanten nach unseren Vorgaben angefertigte Fertigungsmittel dürfen ohne unsere vorangehende schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt, veräußert, überlassen, angeboten, sicherungsübereignet, verpfändet oder sonst weitergegeben, noch in irgendeiner Weise für Dritte oder von Dritten verwendet werden. Das gilt auch für die mit Hilfe der Fertigungsmittel hergestellten Erzeugnisse.

12. Unterlagen und Geheimhaltung

12.1. Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten.

12.2. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (Punkt 12.1) (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

12.3. Lieferanten dürfen nur nach vorangehender schriftlicher Zustimmung unseres verantwortlichen Produktbereiches mit einer Geschäftsverbindung zu uns, unter Hinweis auf das entsprechende Erzeugnis aufgrund des zugrunde liegenden Vertragsverhältnisses oder anderer Verträge, werben.

12.4. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.

12.5. Formen- oder Modelländerungen sind sofort nach Eintreffen unserer Änderungsmitteilung durchzuführen.

12.6. Für Bestellungen des Produktionswerkes Hallein: Bestellungen liegen jeweils die dem Lieferanten übermittelten Normen bzw. Bestellvorschriften zugrunde. Zeichnungen sind von dem Lieferanten evident zu halten. Bei Änderungen wird der Lieferant automatisch verständigt, ungültige Zeichnungen sind unbedingt zu retournieren. Bei Neuteilen ist immer ein Erstmusterprüfbericht zu erstellen (Härtetest, Prüftaste, Probestab etc. sind mitzuliefern). Bei jeder Lieferung ist am Lieferschein die verwendete Materialqualität anzuführen (ggf. Werkzeugnis DIN 50049 3 1. B).

13. Vorzeitige Auflösung bestehender Vertragsbeziehungen

13.1. Hat der Lieferant eine vorzeitige Vertragsauflösung, die wir uns im Falle eingetretener oder drohender gravierender Vertragsverletzung des Lieferanten ausdrücklich vorbehalten, durch sein Verhalten und/oder unzureichende Qualität einer früheren Lieferung, aber etwa auch deshalb zu verantworten, weil absehbar ist, dass er seiner Lieferverpflichtung nicht innerhalb der vereinbarten Zeit nachkommen wird können, oder der Lieferant zahlungsunfähig ist, seine Zahlungen einstellt oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist, so sind nur die bis zur Absendung der Auflösungserklärung vertragsmäßig erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, sofern diese für uns verwertbar sind.

13.2. Ein darüberhinausgehender Erfüllungs- oder Schadensersatzanspruch steht dem Lieferanten hingegen anlässlich einer solchen Vertragsauflösung nicht zu, wohingegen wir uns die Geltendmachung von Schaden-ersatzansprüchen in solchen Fällen ausdrücklich vorbehalten.

14. Exportkontrolle und Zoll

14.1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß österreichischen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

- die Ausfuhrlistennummer oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
- den handelspolitischen Waren-ursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
- die statistische Warennummer seiner Güter.

Auf unsere Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor

Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

- 14.2. Für genehmigungspflichtige Güter sind zudem folgende Informationen rechtzeitig vor der ersten Lieferung und unverzüglich bei Änderungen (technische, gesetzliche Änderungen oder behördliche Feststellungen) an die Adresse HIPExportkontrolle.Gruppenbriefkasten@at.bosch.com zu senden:

- Bosch Materialnummer,
- Warenbeschreibung,
- Alle anwendbaren Ausfuhr-listennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß U.S. Commerce Control List (ECCN),
- Handelspolitischer Warenursprung,
- Statistische Warennummer (HS-Code)

- 14.3. Der Lieferant ist verpflichtet, die seinem Geschäftsmodell entsprechend angemessenen Maßnahmen zur Sicherheit in der Lieferkette im Sinne des WCO SAFE Framework of Standards zu ergreifen und uns insbesondere bei erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Bewilligung eines Authorized Economic Operators (AEO) zu unterstützen. Der Lieferant verpflichtet sich angemessene Nachweise, z.B. durch Bewilligungen oder Erklärungen, z.B. Sicherheitserklärungen, Erklärungen im Rahmen von C-TPAT oder ähnlicher Programme zu erbringen. Wir oder ein von uns beauftragter Dritter sind berechtigt, die Nachweise des Lieferanten gemäß dieses Absatzes auch in den Räumlichkeiten des Lieferanten zu überprüfen.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns für seine Waren den handelspolitischen und den jeweilig vorgeschriebenen präferenziellen Ursprung verbindlich mitzuteilen. Dazu stellt er für Warenlieferungen innerhalb der Europäischen Union (EU) eine Langzeit-Lieferantenerklärung gemäß der jeweils gültigen EU-Durchführungsverordnung binnen einer Frist von 21 Tagen nach Anforderung durch uns aus.

Ferner sichert der Lieferant zu, für Warenlieferungen aus einem Freihandelsabkommens-/Präferenzabkommensland den jeweilig vorgeschriebenen Ursprungsnachweis beizufügen.

Der handelspolitische Ursprung ist auf der jeweiligen Handelsrechnung anzugeben und bei Bedarf ist ein Ursprungszeugnis auszustellen.

Im Falle einer Erstbelieferung sind die Ursprungsdaten spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Warenursprungs sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- 14.4. Der Lieferant ist verpflichtet, uns bei Drittlandslieferungen (Importen in die EU) mit allen Dokumenten wie Handelsrechnung, Pro-forma-Rechnung und Informationen zu unterstützen, die notwendig sind, um eine vollständige und korrekte Importzollanmeldung zu erstellen und sie bei den zuständigen Zollbehörden in Übereinstimmung mit den Zollbestimmungen des Einfuhrlandes abzugeben.
- 14.5. Der Lieferant ist verpflichtet, bei Warenlieferungen über Zollgrenzen hinweg alle erforderlichen Dokumente wie Handelsrechnung, Lieferschein und Informationen für eine vollständige und korrekte Importzollanmeldung, der Lieferung beizufügen.

Hinsichtlich der Rechnung ist folgendes zu beachten:

- In der Rechnung sind zusätzlich die nicht im Warenpreis enthaltenen Kosten (z.B. Forschungs- und Entwicklungskosten, Lizenzgebühren, Werkzeugkosten, Beistellungen des Käufers mit Bezug zur Warenlieferung) jeweils getrennt aufzuführen.
- Bei kostenlosen Lieferungen ist der Lieferant verpflichtet, in der Pro-forma-Rechnung eine Wertangabe, die einen marktüblichen Preis widerspiegelt sowie folgenden Hinweis "For Customs Purpose Only", anzugeben. Auf der Rechnung oder dem Lieferschein ist zudem der Grund für die kostenlose Lieferung anzugeben (z.B. kostenlose Mustersendung).

- 14.6. Der Lieferant hat uns mit allen Mitteln zu unterstützen, die zur Reduzierung oder Minimierung unserer Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich Zöllen bzw. Kosten für Zollabfertigung erforderlich sind.

- 14.7. Sofern in den Liefer- oder Angebotsdokumenten nicht abweichend vereinbart, erfolgt eine zollgrenzüberschreitende Weitergabe von Software, Software-Knowhow, Technologie oder sonstige Daten (z.B. Kartenmaterial) ausschließlich in elektronischer Form (z.B. per E-Mail oder Download). Diese Klausel bezieht sich nicht auf "embedded Software" (Software, die sich physisch auf einer Hardware befindet).

- 14.8. Ungeachtet anderer Rechte und ohne Haftung gegenüber dem Lieferanten, sind wir berechtigt, von dem betroffenen Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen, falls der Lieferant die Verpflichtungen nach diesem Punkt 14. wiederholt fortwährend nicht erfüllt.

15. Compliance, Soziale Verantwortung und Umweltschutz

- 15.1. Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns, weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen.

- 15.2. Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Wettbewerbsvorschriften bezwecken oder bewirken.

- 15.3. Der Lieferant sichert zu, die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einzuhalten und von ihm beauftragte Zulieferer in gleichem Umfang zu verpflichten. Auf Verlangen weist der Lieferant die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung stellt der Lieferant uns von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern und Strafen verpflichtet, die uns in diesem Zusammenhang auferlegt werden.

- 15.4. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiterentwickeln. Weiters wird der Lieferant die Anforderungen aus dem Verhaltenskodex für Geschäftspartner (einsehbar unter <https://www.bosch.com/de/unternehmen/supply-chain/informationen-fuer-geschaefspartner/#verantwortung-und-nachhaltigkeit>) und die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und

Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich. Daneben wird der Lieferant die Bosch Policy for Conflict Raw Materials beachten und diese bei seinem Lieferantenmanagement berücksichtigen (einsehbar unter <https://www.bosch.com/de/unternehmen/supply-chain/informationen-fuer-geschaeftspartner/#verantwortung-und-nachhaltigkeit>).

- 15.5. Anfragen zur Einhaltung von Compliance, sozialer Verantwortung und Nachhaltigkeit in der Lieferkette hat der Lieferant in angemessener Zeit und unter Einhaltung vorgegebener Formalien zu beantworten.

Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 15.1 bis 15.4 hat der Lieferant mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und uns über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren und in begründeten Fällen die betroffene Lieferkette offenzulegen. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Lieferant uns innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmens-internen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Kommt der Lieferant diesen Pflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, behalten wir uns das Recht vor, von Verträgen mit ihm zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

- 15.6. Bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen des Lieferanten und bei Verstößen gegen die Regelungen in den Ziffern 15.1 bis 15.4 sowie für den Fall, dass sich der Lieferant wiederholt oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

16. Erfüllungsort

Soweit nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.

17. Allgemeine Bestimmungen

- 17.1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertrags-partner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 17.2. Die Aufrechnung von Forderungen des Lieferanten gegen Forderungen gegen uns und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen; es sei denn, die Forderung des Lieferanten ist gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt. Für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist zudem erforderlich, dass dieses wegen Nichterfüllung einer Hauptleistungspflicht ausgeübt wird und die Ausübung verhältnismäßig ist.
- 17.3. Rechte und Pflichten aus dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis können abgetreten werden, bedürfen jedoch im Fall des Lieferanten der vorangehenden schriftlichen Zustimmung durch uns.
- 17.4. Das Rechtsmittel der *laesio enormis* wird seitens des Lieferanten ausgeschlossen.
- 17.5. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

- 17.6. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden ist das sachlich zuständige Gericht in Wien. Davon abweichend wird für Bestellungen des Produktionswerkes Hallein als ausschließlicher Gerichtsstand Salzburg vereinbart. Wir sind aber auch berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen Ort gerichtlich zu belangen, an dem dieser über einen gesetzlichen Gerichtsstand verfügt oder am Gericht des Bestimmungsortes.

Stand 02/2022